



An die
Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion

Berlin, 24. März 2020

**Politischer Bericht für die Sitzung der Bundestagsfraktion
am 24. März 2020**

Inhalt

1. BOTSCHAFTEN DER WOCHE.....	2
2. ZUR LAGE	5
3. ZUR WOCHE.....	7
TOP 4a und 4b: Nachtragshaushalt in einer außergewöhnlichen Notsituation....	7
TOP 4c: Schutzschirm für Unternehmen – Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds .	7
TOP 4d: Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19- Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht	8
TOP 4e: Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.....	10
TOP 4f: Schutzschirm Krankenhäuser - COVID-19- Krankenhausentlastungsgesetz.....	11
TOP 4g: Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung (Sozialschutz-Paket).....	13
TOP 4h: Schutzschirm für kleine Unternehmen, Solo-Selbständige und Freie Berufe	14
TOP 5: Fortsetzung und Ergänzung des Bundeswehreinsatzes im Irak.....	15

1. BOTSCHAFTEN DER WOCHE

Wir halten zusammen

Die gute Nachricht: Die Menschen in Deutschland halten in Zeiten des Corona-Virus zusammen. Denn wir können das Virus nur gemeinsam bekämpfen: Indem wir aufeinander Rücksicht nehmen und füreinander da sind. Wo es geht, bleiben wir zuhause und vermeiden zusätzliche Kontakte zu unseren Mitmenschen. Und wir unterstützen diejenigen, die jetzt besonders auf unsere Hilfe angewiesen sind.

Viele Menschen helfen tagtäglich – teils unter schwierigsten Bedingungen: Die Beschäftigten in den Krankenhäusern, Arztpraxen und Pflegeeinrichtungen, in Lebensmittelläden, bei Polizei, Feuerwehr und Hilfsorganisationen leisten derzeit einen einzigartigen Beitrag für unser Land. Dafür danken wir ihnen!

Für uns stehen die Gesundheit der Bevölkerung und die öffentliche Versorgung an erster Stelle. Bund, Länder und Gemeinden tun alles Machbare, um die Gesundheit der Menschen zu schützen und die negativen Folgen der Pandemie für unser Zusammenleben, auf die Arbeitsplätze und auf die Wirtschaft möglichst gering zu halten.

Schutzschirm für Beschäftigte

Die Menschen sollen ihre Arbeit trotz Corona-Pandemie behalten, Entlassungen sollen vermieden werden. Wir spannen deshalb einen Schutzschirm für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf. Unter anderem haben wir den Bezug von Kurzarbeitergeld erleichtert - rückwirkend zum 1. März 2020: Wenn zehn Prozent und nicht wie bisher zwei Drittel der Beschäftigten von Arbeitsausfall betroffen sind, kann Kurzarbeitergeld beantragt werden. Die Sozialbeiträge werden vollständig erstattet und die Regelungen auch auf Leih- und ZeitarbeiterInnen ausgeweitet.

Schutzschirm für Unternehmen

Für Unternehmen aller Größen stellen wir einen Milliarden-Schutzschirm auf. Weder große noch kleine und mittelständische Unternehmen sollen unverschuldet in Finanznot geraten. Fällige Steuerzahlungen und Steuervorauszahlungen werden gestundet, Liquiditätshilfen deutlich ausgeweitet und neue KfW-Sonderprogramme aufgelegt. Damit sollen das Überleben der Unternehmen und auch der Arbeitsplätze möglichst gesichert werden.

Außerdem ändern wir das Insolvenzrecht: Damit Unternehmen nicht Konkurs anmelden müssen, wenn Umsätze wegbrechen und sich Hilfen des Staates zeitlich verzögern, setzen wir die Antragspflicht bis Ende September aus.

Schutzschirm für Selbständige

Besonders verwundbar in wirtschaftlichen Krisenzeiten sind Selbständige und Solo-Selbständige; sie sind durch ausbleibende Aufträge meist sofort in Existenznot und brauchen schnelle Hilfe. Damit Selbständige weiterhin ihre Betriebskosten wie zum Beispiel ihre Ladenmiete bezahlen können, werden wir direkte finanzielle Zuschüsse beschließen. Dafür nimmt der Staat mehr als 40 Milliarden Euro in die Hand.

Selbständige können außerdem unbürokratisch Grundsicherung bei der Arbeitsagentur beantragen. Um schnelle Hilfe zu organisieren und die Zugangshürden deutlich abzusenken, wird die Vermögensprüfung ausgesetzt. Die Ausgaben für Wohnung und Heizung werden in den ersten 12 Monaten des Grundsicherungsbezugs in voller Höhe anerkannt.

Schutzschirm für Mieterinnen und Mieter

Wer wegen der Corona-Pandemie in Zahlungsschwierigkeiten gerät, muss sich keine Sorgen machen, aus der Wohnung geworfen zu werden. Wir sprechen einen Kündigungsschutz für die Mieterinnen und Mieter aus, die unverschuldet in Zahlungsrückstände geraten. Das bedeutet, dass Vermieter das Mietverhältnis nicht aufgrund von Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 kündigen dürfen, sofern diese auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruhen. Betroffene Mieterinnen und Mieter haben die Möglichkeit, die ausgefallene Miete bis Ende Juni 2022 nachzuzahlen. Für gewerbliche Mieterinnen und Mieter im Bereich der Selbständigen gibt es von Bund und Ländern finanzielle Zuschüsse zu den Betriebskosten.

Schutzschirm für Familien

Auch für Familien stellt die gegenwärtige Lage eine große Herausforderung dar: Schulen und Kindergärten haben geschlossen, die Kinder müssen größtenteils zuhause betreut werden – mit der Folge, dass Eltern in vielen Fällen nicht mehr ihrer Erwerbsarbeit nachgehen können. Diese Eltern sichern wir im Infektionsschutzgesetz gegen übermäßige Einkommenseinbußen ab.

Darüber hinaus passen wir befristet den Kinderzuschlag an: Wenn das Einkommen nur für sich selbst, aber nicht für die gesamte Familie reicht, können Eltern einen Kinderzuschlag (KiZ) erhalten. In der gegenwärtigen Situation wird bei Neuansprüchen befristet nur das letzte Monatseinkommen und nicht wie üblich das Einkommen der vergangenen sechs Monate geprüft.

Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus

Trotz Corona-Krise werden wir Ereignisse wie die rassistischen Morde in Hanau nicht vergessen: Wir treten Rassismus und Rechtsextremismus entschlossen entgegen. Deshalb hat die Bundesregierung in der vergangenen Woche einen Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus eingesetzt. Er soll die Umsetzung des am 30. Oktober 2019 beschlossenen Maßnahmenpakets gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität begleiten und weitere präventive Maßnahmen zur Bekämpfung insbesondere von Rechtsextremismus, Antisemitismus und Rassismus in Deutschland vorbereiten. Mit der Einrichtung des Kabinettsausschusses unterstreichen wir, welche Bedeutung wir der Bekämpfung von Rechtsextremismus als einer der größten Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit in Deutschland beimessen.

2. ZUR LAGE

Liebe Genossinnen und Genossen,

in Krisenzeiten zeigen sich die Stärke und der Zusammenhalt einer Gesellschaft. Wir sehen: Die Menschen in Deutschland halten in Zeiten des Corona-Virus zusammen. Sie zeigen Solidarität und Hilfsbereitschaft!

Denn wir befinden uns momentan in einer Ausnahmesituation. Das Coronavirus breitet sich in vielen Ländern weiter aus, und auch in Deutschland steigt die Zahl der infizierten Personen täglich weiter an. Diese Pandemie trifft uns alle mit ungeheurer Wucht: gesundheitlich, ökonomisch und sozial. Für manche Menschen geht es um Leben und Tod, für andere um ihre wirtschaftliche Existenz. Durch die notwendige Kontaktvermeidung sind alle unmittelbar betroffen.

Diese Krise ist die härteste Probe für unser Gemeinwesen seit dem Ende des 2. Weltkrieges. Aber ich bin zutiefst davon überzeugt, dass wir als Staat, als Demokratie und als Gesellschaft gegen die Krise gewappnet sind und dass wir letztlich gestärkt daraus hervorgehen werden.

Es braucht jetzt entschlossenes Handeln und kluges Krisenmanagement. Genau das leisten unsere SPD-Ministerinnen und -Minister in der Bundesregierung und unsere Fachleute in der Fraktion. Mit den Gesetzen, die wir diese Woche im Eilverfahren beschließen werden, schützen wir Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Unternehmen und Familien vor den negativen Auswirkungen der Corona-Krise.

All diese Gesetze wären bedeutungslos ohne die Menschen, die sie umsetzen und täglich unter teils schwierigsten Bedingungen arbeiten, damit wir alle weiter versorgt werden: Die Beschäftigten in den Krankenhäusern, Arztpraxen und Pflegeeinrichtungen, in Lebensmittelläden, bei Polizei, Feuerwehr und Hilfsorganisationen leisten derzeit einen besonders wichtigen Beitrag für unser Land. Dafür danken wir ihnen!

Aber auch jede und jeder Einzelne hat es in der Hand, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und damit seine Auswirkungen einzudämmen. Das verlangt uns allen viel ab: Weil wir unsere Großeltern nicht besuchen, unsere Enkel nicht sehen können. Weil wir unser Sozialleben auf das Mindeste beschränken müssen und uns Sorgen um unsere Lieben machen.

Liebe Genossinnen und Genossen,

lasst und das Virus gemeinsam bekämpfen, lasst uns die negativen Auswirkungen für die Menschen in unserem Land so weit es geht begrenzen, nehmt aufeinander Rücksicht und seid füreinander da.

Euer

Gez. Dr. Rolf Mützenich

3. ZUR WOCHE

TOP 4a und 4b: Nachtragshaushalt in einer außergewöhnlichen Notsituation

Um das umfangreiche Maßnahmenpaket mit Schutzschirmen für Beschäftigte, Selbstständige, Krankenhäuser und Unternehmen zu finanzieren, legt die Bundesregierung einen Nachtragshaushalt durch Kreditaufnahme in Höhe von 156 Mrd. Euro vor. Damit würde die nach der Schuldenregel zulässige Obergrenze der Verschuldung deutlich überschritten, nämlich um 100 Mrd. €. Aus Sicht der Bundesregierung handelt es sich um eine außergewöhnliche Notsituation, die eine Überschreitung der im Grundgesetz festgelegten Obergrenze gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 erforderlich macht. Die Entscheidung darüber muss der Deutsche Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen.

Alle Bereiche werden von den Folgen der Pandemie betroffen sein: Arbeitsplätze, Unternehmen und das private Leben. Die zusätzlichen Finanzmittel im Haushalt sollen den gleichzeitig beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Folgen dienen:

- 50 Mrd. Euro Soforthilfe für Solo-Selbstständige und Kleinbetriebe
- 55 Mrd. Euro Vorsorge weitere Maßnahmen Pandemiebekämpfung
- 7,7 Mrd. Euro für die Aufstockung der Grundsicherung, ALG II und Kosten der Unterkunft für Solo-Selbstständige
- 3 Mrd. Euro für den Schutzschirm für Krankenhäuser
- 33,5 Mrd. Euro prognostizierte Steuermindereinnahmen

Die milliardenschweren Schutzschirme für Krankenhäuser, Unternehmen und Beschäftigte, die der Bundestag in dieser Woche auf den Weg bringt, sind ein beispielloses wirtschaftliches und soziales Solidaritätsprogramm für unser Land. Wir tun alles, um Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Gesundheitssystem durch die Krise zu bringen.

TOP 4c: Schutzschirm für Unternehmen – Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Unsere Volkswirtschaft steht vor gewaltigen Herausforderungen. Angesichts der vielen notwendigen Maßnahmen, die die Ausbreitung der Corona-Pandemie deutlich verlangsamen sollen, kommen auch zahlreiche unternehmerische Aktivitäten zum Erliegen. Das betrifft auch die deutsche Realwirtschaft. Unternehmen geraten unverschuldet in Zahlungsprobleme. Diese Liquiditätsengpässe müssen aufgefangen und überbrückt werden, um gesunde Unternehmen zu schützen und um Arbeitsplätze zu sichern.

Darum beschließt der Deutsche Bundestag an diesem Mittwoch die Einrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), der die Liquidität und Eigenkapitalausstattung der Unternehmen sicherstellen soll. Befristet bis Ende 2021 wird der Staat dadurch weitere wichtige Möglichkeiten haben, langfristige ökonomische und soziale Schäden abzuwenden.

Der Fonds umfasst mehrere Instrumente: 100 Milliarden Euro sind für so genannte Rekapitalisierungsmaßnahmen zur Kapitalstärkung vorgesehen. Das bedeutet, dass sich der WSF beispielsweise direkt an in Not geratenen Unternehmen beteiligen kann, um die Zahlungsfähigkeit dieser Unternehmen sicherzustellen. Das Instrument baut auf den Erfahrungen aus der Finanzmarktkrise von 2008 auf. Eine effektive öffentliche Kontrolle der Mittelverwendung wird sichergestellt. Weiterhin sollen staatliche Garantien von bis zu 400 Milliarden Euro Unternehmen dabei helfen, am Kapitalmarkt Geld zu bekommen. Außerdem werden mit Krediten von bis zu 100 Milliarden Euro die bestehenden Sonderprogramme der Kreditanstalt für Wieder-aufbau (KfW) refinanziert. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen wird der Bund je nach Bedarf zusätzliche Kredite aufnehmen.

Die Möglichkeiten der Unternehmenshilfe über den Stabilisierungsfonds ergänzen die Maßnahmen, die die Bundesregierung bereits in der vorletzten Woche beschlossen hatte: Unternehmen können in der Krise ihre Steuerschulden oder Steuervorauszahlungen erst später bezahlen oder senken. Außerdem wurden bereits existierende Programme für Liquiditätshilfen deutlich ausgeweitet und zusätzliche Sonderprogramme bei der KfW aufgelegt. Dazu kommen weitere Maßnahmen des Bundes und der Länder, die den großen Unternehmen, KMU, Selbständigen und Freien Berufen die bestmögliche Unterstützung zukommen lassen.

Wir spannen einen Schutzschirm für Unternehmen und Arbeitsplätze. Gemeinsam werden wir die Krise bewältigen.

TOP 4d: Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Für Mieterinnen und Mieter kann es wegen der Corona-Krise zum Problem werden, die laufende Miete für Wohn- beziehungsweise Gewerbeflächen zu begleichen. Für Mietverhältnisse soll das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt werden. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die

Mietschulden auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt jedoch bestehen, das gilt entsprechend für Pachtverhältnisse. Die Regelungen gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020 und können unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

Die Corona-Krise wird Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen nicht nur als Mieter, sondern auch als Darlehensnehmer schmerzhaft treffen. Zahlungspflichten aus Verbraucherdarlehensverträgen, die bis zum 30. Juni 2020 fällig werden, sollen gesetzlich um drei Monate gestundet werden, wenn der Schuldner oder die Schuldnerin infolge der Pandemie nicht zahlen kann. Soweit für die Zeit nach dem 30. Juni 2020 keine einvernehmliche Lösung zwischen Darlehensgeber und Verbraucherin bzw. Verbraucher gefunden werden kann, sind die Zahlungen wieder aufzunehmen. Damit aber in einer Übergangszeit die laufenden und die gestundeten Raten nicht doppelt bezahlt werden müssen, wird der Vertrag insgesamt um drei Monate verlängert. Der Darlehensnehmer bzw. die Darlehensnehmerin soll also auch nach Ablauf der Stundung monatlich nur eine reguläre Rate weiterabzahlen müssen. Eine Kündigung des Darlehens wird insoweit ausgeschlossen.

Auch diese Regelungen gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020 und können unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

Insolvenzrecht

Die Insolvenzantragspflicht soll für Betriebe ausgesetzt werden, die durch den massiven Anstieg von Corona-Infektionen wirtschaftliche Schäden erleiden. Darüber hinaus soll es Haftungserleichterungen für Geschäftsleiter für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife geben. Zudem sollen Anreize geschaffen werden, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen zu diesen aufrecht zu erhalten. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum soll auch das Recht der Gläubiger eingeschränkt werden, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll bis zum 30. September 2020 befristet gelten und kann im Verordnungswege bis zum 31. März 2021 verlängert werden.

Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Wohnungseigentumsrecht

Bestimmte Rechtsformen müssen auch trotz derzeit beschränkter Versammlungsmöglichkeiten in der Lage sein, erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben. Hierzu werden vorübergehend Erleichterungen zur Durchführung von Hauptversammlungen der Aktiengesellschaft (AG), Kommanditgesellschaft auf Ak-

ten (KGaA), des Versicherungsvereins a. G. (VVaG) und der Europäischen Gesellschaft (SE) sowie für Gesellschafterversammlungen der GmbH, General- und Vertreterversammlungen der Genossenschaft und Mitgliederversammlungen von Vereinen geschaffen. So kann der Vorstand einer AG, KGaA und SE auch ohne Satzungsermächtigung eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung ermöglichen. Zudem soll erstmalig die Möglichkeit einer präsenzlosen Hauptversammlung geschaffen werden. Die Einberufungsfrist kann auf 21 Tage verkürzt werden. Auch ohne Satzungsregelung soll dem Vorstand ermöglicht werden, Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn vorzunehmen. Für Genossenschaften und Vereine werden ebenfalls vorübergehend Erleichterungen geschaffen. So können auch hier Versammlungen präsenzlos durchgeführt werden oder Beschlüsse außerhalb von Versammlungen gefasst werden, ohne die Satzung zu ändern. Um die Finanzierung der Gemeinschaften der Wohnungseigentümer sicherzustellen, wird angeordnet, dass der zuletzt beschlossene Wirtschaftsplan bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fort gilt.

Die Regelungen sollen zunächst für das Jahr 2020 gelten und können durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Wege der Verordnung auf das Jahr 2021 verlängert werden.

Strafverfahrensrecht

Darüber hinaus soll Gerichten vorübergehend für ein Jahr erlaubt werden, eine strafgerichtliche Hauptverhandlung für maximal drei Monate und zehn Tage zu unterbrechen, wenn sie aufgrund der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden kann.

TOP 4e: Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Der Corona-Pandemie zeigt, dass übertragbare Krankheiten eine erhebliche Gefährdung für die öffentliche Gesundheit sein können. Um diesen Gefahren angemessen zu begegnen, muss die Bundesregierung zügig mit schützenden Maßnahmen eingreifen können. Zu diesem Zweck erweitert der vorliegende Gesetzentwurf, der diese Woche von Bundesrat und Bundestag verabschiedet wird, das Infektionsschutzgesetz um Regelungen im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

Eine epidemische Lage von nationaler Tragweite liegt dann vor, wenn die Bundesregierung eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat – entweder weil die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen oder die dynamische Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit über mehrere

Länder in der Bundesrepublik Deutschland droht. In diesem Fall ist das Bundesgesundheitsministerium unter anderem ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Maßnahmen etwa zur Sicherstellung der Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, mit Medizinprodukten und Labordiagnostik sowie zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung zu treffen.

Die Bundesregierung hat die Feststellung, dass eine epidemische Lage von nationaler Tragweite unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Feststellung nicht mehr vorliegen oder der Deutsche Bundestag oder der Bundesrat dies verlangen. In diesem Fall verlieren sämtliche Maßnahmen, die getroffen worden sind, ihre Gültigkeit.

Das Infektionsschutzgesetz wird zudem um eine Entschädigungsregelung für erwerbstätige Eltern von Kindern ergänzt, wenn diese das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und deshalb auf Hilfe angewiesen sind. Sie haben zukünftig einen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie ihrer beruflichen Tätigkeit aufgrund von Schul- oder Kitaschließungen nicht nachgehen können und keine zumutbare anderweitige Betreuung verfügbar ist. Damit mildern wir die Sorgen vor einem Verdienstausschlag.

TOP 4f: Schutzschirm Krankenhäuser - COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz

Das Coronavirus breitet sich in vielen Ländern weiter aus. Auch in Deutschland steigt die Zahl der positiv getesteten Personen, die im Krankenhaus behandelt werden müssen, stark an. Mit dem Krankenhausentlastungsgesetz, das diese Woche von Bundesrat und Bundestag verabschiedet wird, unterstützen wir Krankenhäuser dabei, den zu erwartenden steigenden Bedarf an Intensiv- und Beatmungskapazitäten zu bewältigen, Erlösausfälle sowie Defizite zu vermeiden sowie ihre Liquidität kurzfristig sicherzustellen. Außerdem sieht der Gesetzentwurf Regelungen vor, mit denen den außerordentlichen Herausforderungen in der Pflege und für die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Rechnung getragen wird.

Um Krankenhauskapazitäten zur Behandlung von Corona-Patientinnen und -Patienten frei zu halten, erhalten Krankenhäuser zeitnah einen finanziellen Ausgleich, wenn sie planbare Operationen und Behandlungen verschieben. Daneben erhalten sie eine Pauschale für jedes Intensivbett, das sie zusätzlich schaffen. Außerdem vorgesehen sind Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzierung der Krankenhäuser: Unter anderem soll der vorläufige Pflegeentgeltwert erhöht, die Rechnungsprüfung durch den

Medizinischen Dienst minimiert und Erleichterungen beim Fixkostendegressionsabschlag und Erlösausgleichen geschaffen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen Coronafälle handeln. Zum 30. Juni wird ein Beirat die finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise auf die Krankenhäuser überprüfen, damit gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergriffen werden können.

Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten werden dabei unterstützt, die ambulante Versorgung der Versicherten sicherzustellen, und vor wirtschaftlichen Belastungen geschützt. So werden Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Falle von zu hohen Umsatzeinbußen mit Ausgleichszahlungen sowie mit zeitnahen Anpassungen der Honorarverteilung geschützt. Zum anderen bekommen Kassenärztliche Vereinigungen zusätzliche Kosten zur Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen, die während des Bestehens der epidemischen Notlage erforderlich sind (wie zum Beispiel die Einrichtung von Schwerpunktambulanzen), von den Krankenkassen erstattet.

Außerdem sieht das Gesetz Maßnahmen vor, um die Gesundheit von Pflegebedürftigen – die aufgrund ihres Alters und Vorerkrankungen besonders von Corona bedroht sind – sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflege- und Betreuungsdienste zu schützen: Unter anderem werden Qualitätsprüfungen temporär eingestellt, die Durchführung von Begutachtungen und Beratungsbesuchen bei Pflegebedürftigen werden geändert beziehungsweise ausgesetzt. Darüber hinaus wird durch eine Kostenerstattungsregelung den Pflegeeinrichtungen die Sicherheit gegeben, durch die pandemiebedingte finanzielle Mehrausgaben oder Mindereinnahmen über die Pflegeversicherung erstattet zu bekommen.

Um bei Fortbestehen der Pandemie flexibel und zeitnah reagieren zu können, können die genannten, bis zum 30. September 2020 befristeten, gesetzlichen Regelungen per Rechtsverordnung um jeweils bis zu sechs Monate verlängert werden, gegebenenfalls auch mehrfach.

In dem Gesetzentwurf wird auch das Bundesausbildungsförderungsgesetz so geändert, dass Studierende und Auszubildende keine finanziellen Nachteile erleiden, wenn sie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten und im Bereich der Corona-Bekämpfung tätig werden sollen.

TOP 4g: Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung (Sozialschutz-Paket)

Besondere Situationen erfordern besondere Maßnahmen. Deshalb bringen wir angesichts der jetzigen Krise ein umfassendes Sozialschutz-Paket auf den Weg. Mit dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus zeigen wir, dass wir das Land sicher durch die Krise bringen wollen. Es soll in dieser Woche eingebracht und zum Abschluss gebracht werden.

Menschen, denen durch die Corona-Krise allmählich das Einkommen oder die wirtschaftliche Existenz wegbricht, sollen mit ihren Familien nicht fürchten müssen, mittellos dazustehen.

Wer zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und dabei erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, erhält SGB-II-Leistungen (u. a. ALG II). Erst nach Ablauf von sechs Monaten gelten wieder die üblichen Vorschriften. Auch Folgeanträge werden unbürokratisch für sechs Monate weiterbewilligt. Zudem werden in den ersten 12 Monaten des Grundsicherungsbezugs die Ausgaben für Wohnung und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt.

Auch für Familien stellt die gegenwärtige Lage eine große Herausforderung dar: Schulen und Kindergärten haben geschlossen, die Kinder müssen größtenteils zuhause betreut werden – mit der Folge, dass Eltern nicht mehr ihrer Erwerbsarbeit nachgehen können. Diese Eltern sichern wir im Infektionsschutzgesetz gegen übermäßige Einkommenseinbußen ab. Das Infektionsschutzgesetz soll befristet zum Ende der Schulschließung, aber längstens für sechs Wochen nicht mehr nur direkt von der Krankheit Betroffene absichern. Vielmehr sollen jetzt auch erwerbstätige Eltern vor übermäßigen Lohnausfällen bewahrt werden, die die weggefallene Kinderbetreuung auffangen müssen.

Wenn erwerbstätige Eltern Kinder unter 12 Jahren zu betreuen haben, weil eine Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, das Gleitzeit-/Überstundenguthaben sowie Urlaub ausgeschöpft sind, erhalten sie weiter Geld vom Arbeitgeber, das diesem wiederum in Höhe des Kurzarbeitergeldes (in der Regel 67 Prozent des Bruttoeinkommens) von den zuständigen Behörden erstattet wird.

Darüber hinaus passen wir befristet den Kinderzuschlag an: Wenn das Einkommen nur für sich selbst, aber nicht für die gesamte Familie reicht, können Eltern Kinderzu-

schlag (KiZ) erhalten. In der gegenwärtigen Situation prüfen wir bei Neuanträgen befristet nur das letzte Monatseinkommen und nicht wie üblich das Einkommen der vergangenen sechs Monate. So wollen wir Einbußen durch Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosigkeit mindern und selbständige Eltern erreichen.

Wir sichern mit dem Sozialschutz-Paket außerdem, dass Menschen, die in dieser schwierigen Zeit helfen wollen, unser Gesundheitssystem, die Infrastruktur, die öffentliche Ordnung und Versorgung aufrechtzuerhalten, auch helfen können. Deshalb ermöglichen wir es Menschen in Rente oder Saisonarbeit, v.a. in der Landwirtschaft, mit anzupacken. Dafür setzen wir den Hinzuverdienst zur Kurzarbeit und kurzfristige Minijobs von jetzt 70 auf 115 Tage herauf.

Auch die sozialen Dienstleister in Deutschland sind infolge der Corona-Pandemie akut von schwerwiegenden finanziellen Einbußen bis hin zur Insolvenz bedroht. Um sie zu erhalten, wird die Bundesregierung sie unterstützen. Das betrifft unter anderem Einrichtungen für behinderte Menschen, Dienste für Kinder und Jugendliche, Frauen, Familien, Seniorinnen und Senioren. Auch sie sind wichtig, um das Land durch die Krise zu bringen.

TOP 4h: Schutzschirm für kleine Unternehmen, Solo-Selbständige und Freie Berufe

Für kleine Unternehmen, Freie Berufe und Solo-Selbständige ist die Corona-Krise eine wirtschaftlich existenzbedrohende Situation. Sowohl langfristige als auch kurzfristige Aufträge brechen beispielsweise aufgrund von schwindender Nachfrage weg. Betroffen sind alle Branchen, vom Handwerk bis zu Selbständigen im Kulturbereich. Ohne Sicherheiten und erwartbare Einnahmen können Kredite zur Überbrückung der Krise nicht aufgenommen werden. Auch die beschlossenen Liquiditätshilfen für Unternehmen sind in vielen Fällen nicht passend. Der Bedarf für unbürokratische Soforthilfen für die Wirtschaft ist also enorm.

Die Bundesregierung hat aus diesem Grund ein Programm „Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Solo-Selbständige“ beschlossen, für das der Deutsche Bundestag am Mittwoch mit dem Nachtragshaushalt für 2020 den Weg frei macht. Insgesamt stellen wir 50 Milliarden Euro als Zuschüsse unter anderem für laufende Miet- und Pachtkosten und Leasingraten zur Verfügung. Berechtigt sind Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Stichtag ist der 11. März 2020. Die Zuschüsse werden für drei Monate gewährt und sind gestaffelt in zwei Stufen je nach Größe des Unternehmens: Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) erhalten insgesamt

max. 9.000 Euro. Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten (Vollzeit-äquivalente) erhalten insgesamt max. 15.000 Euro.

Neben dem Bund haben auch einige Länder, wie z.B. Bayern oder Berlin, bereits Programme für Selbständige und kleine Unternehmen aufgesetzt. Die Hilfen des Bundes können zusätzlich zu den Hilfen der Länder in Anspruch genommen werden. Die Länder sind auch für die Verwaltung und Auszahlung der Bundesmittel verantwortlich und regeln auch die Auszahlungswege.

TOP 5: Fortsetzung und Ergänzung des Bundeswehreinsatzes im Irak

Im Oktober 2019 hat der Bundestag auf Initiative der SPD-Fraktion beschlossen, die Luftraumüberwachung durch deutsche Tornados zum 31.03.2020 zu beenden. Dieser Beschluss wird jetzt umgesetzt, indem Italien die deutschen Tornados ersetzen wird. Dennoch muss der deutsche Einsatz in angepasster Form fortgesetzt werden. Dafür benötigen wir ein neues Mandat, das wir diese Woche in 2./3. Lesung im Bundestag beschließen. Auch wenn im Kampf gegen die Terrororganisation IS große Fortschritte erzielt worden sind, ist der IS nicht besiegt. Um nachhaltige Erfolge beim Kampf gegen den IS zu gewährleisten, soll der Einsatz „Stabilisierung sichern, Wiedererstarken des IS verhindern, Versöhnung fördern in Irak und Syrien“, der im Oktober 2019 von Bundestag beschlossen wurde, nun ergänzt werden:

- Um den steten Verfolgungsdruck auf den IS sicherzustellen, muss der Kampf gegen den IS aus der Luft fortgesetzt werden. Daher soll die bisherige deutsche Unterstützung in Form von Luftbetankung auch über den 31. März 2020 hinaus fortgeführt werden.
- Die beteiligten Kräfte der Bundeswehr werden Lufttransporte für die internationale Anti-IS-Koalition, internationale Organisationen, Alliierte und Partner durchführen. Dies ist besonders wichtig, um den Transport von Truppen in die Einsatzländer hinein, innerhalb des Landes und in Krisensituationen zum Schutz der Soldaten aus dem Land heraus zu sichern.
- Außerdem beinhaltet der deutsche Beitrag ein Luftraumüberwachungsradar im Irak, der die internationale Anti-IS-Koalition und die irakischen Luftfahrtbehörden bei Luftraumkoordinierungsmaßnahmen unterstützt.

Der bisher durchgeführte Fähigkeitsaufbau der regulären irakischen Streit- und Sicherheitskräfte hat bereits Erfolge gezeitigt und soll daher ebenfalls fortgesetzt werden. Das irakische Parlament hatte sich zwar im Januar 2020 zunächst dafür ausgesprochen, die Präsenz ausländischer Truppen im Irak zu beenden. Allerdings hatte

die irakische Regierung schon sehr bald deutlich gemacht, dass sie ein großes Interesse daran hat, dass das internationale Engagement im Kampf gegen IS im Irak fortgeführt wird. Auf Grundlage der Zustimmung der irakischen Regierung soll die Beteiligung der deutschen Bundeswehr an der Ausbildung der irakischen Streitkräfte im Zentralirak künftig auch im Rahmen der NATO-Mission im Irak erfolgen können. Die Befristung des gesamten Einsatzes bis zum 31. Oktober 2020 bleibt bestehen.